

Mitgliedsantrag

Verein zur Förderung der Musikschule Gießen e.V.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Wohnort

Telefon / mobil

E-Mail

Eintritts-Datum



Mitgliedsbeitrag

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Verein zur Förderung der Musikschule Gießen e.V. den Jahresbeitrag in Höhe von _____ Euro jährlich bis auf Widerruf im voraus zu Lasten meines Kontos einzuziehen:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Falls abweichend vom Kontoinhaber: SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von Name, Vorname des Mitglieds
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit dieser Erklärung trete ich dem Verein zur Förderung der Musikschule Gießen e.V. bei und erkenne die Satzung an.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und wird zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Eventuelle Kosten bei Stornierung der Abbuchungserlaubnis gehen zu Lasten des Mitglieds.
Der Förderverein ist als gemeinnützig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung

des Fördervereins der Musikschule Gießen e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Musikschule Gießen e. V.“
Träger der Musikschule ist die Stadt Gießen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der Musikschule und ihrer SchülerInnen beim Musikunterricht und bei Musikveranstaltungen, z. B.
 - a) bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen und Musikwettbewerben
 - b) durch Zuwendung für SchülerInnen, die an einem Wettbewerb teilnehmen (Kostenersatz)
 - c) durch Bereitstellung von Leihinstrumenten
 - d) durch Bezuschussung von Fortbildungstagungen
 - e) durch Bereitstellung von Unterrichtsmaterial.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es nur zu kulturellen Zwecken im Sinne der Satzung verwenden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
4. Der Austritt ist der/dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Ehrenmitglieder
 - c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen bei Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
4. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser Sitzung ein und leitet sie.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit der schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter/in ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen (1. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Kassenwart/in, Schriftführer/in) und ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
2. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Leitung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - e) die Kassenführung
 - f) die Vorlage des Kassen- und Jahresberichtes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) die/den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b) die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in gemeinsam, vereinsintern gilt dies nur im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein einer/einem geeigneten Vertreter/in zu erteilen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
6. Die/Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen § 6 Abs 5 und 8 gelten entsprechend.